

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Unsere Angebote erfolgen unverbindlich und freibleibend; Zwischenverwertung bleibt vorbehalten. Soweit wir in Angeboten und Exposés nähere Angaben zu dem jeweiligen Objekt machen, beruhen diese regelmäßig auf den uns erteilten Informationen; eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir daher nicht übernehmen.
2. Alle Angebote sind nur für den Adressaten selbst bestimmt. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung weitergegeben werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist der Auftraggeber uns zu Schadenersatz verpflichtet.
3. Ist dem Auftraggeber ein von uns angebotenes Objekt bereits bekannt, so ist er verpflichtet, uns dies so schnell wie möglich mitzuteilen und auf Erfordern auch zu belegen.
4. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Unterzeichnung des von uns nachgewiesenen oder vermittelten Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsbedingungen von unserem Angebot abweichen und wenn der angestrebte wirtschaftliche Zweck durch Abschluss über ein anderes Objekt des gleichen Anbieters oder in anderer rechtlicher Form (z.B. Kauf statt Miete, Erwerb in der Zwangsversteigerung) zustande kommt. Die Provisionspflicht erstreckt sich auf solche Abschlüsse, die in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem zunächst zustande gekommenen Vertrag zustande kommen.
5. Wenn nicht anders vereinbart ist, so hat der Käufer bzw. Mieter jeweils die gesamte Provision zu entrichten. Diese beträgt
  - a) für den Nachweis und Vermittlung von Grundstückverträgen 5%,
  - b) für die Vermittlung von Mietverträgen für Wohnraum 2 Monatsmieten,
  - c) für die Vermittlung von Mietverträgen für Gewerberaum 2 Monatsmieten,
  - d) für die Vermittlung von Mietverträgen für Ladenlokale 3 Monatsmieten,jeweils zuzüglich der derzeit geltenden Mehrwertsteuer von 16 %.
6. Unser Provisionsanspruch bleibt unberührt, wenn die Vertragspartner den abgeschlossenen Vertrag nicht vollziehen, nachträglich aufheben oder von einem vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
7. Unsere Auftraggeber sind verpflichtet, uns von jedem Vertrag mit einem von uns nachgewiesenen Kunden oder über ein von uns angebotenes Objekt unter Übermittlung einer Vertragsabschrift, die alle Einzelheiten erkennen lässt, Mitteilung zu machen.
8. Weitere Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
9. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Maklervertrag ist Marburg / Lahn.